

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 48 vom 1. Dezember 2015

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bad Reichenhall

Vom 10. November 2015 1

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Änderung des Teilbaulinienplans „Siedlung Staufnbrücke“ für die
Grundstücke Fl. Nr. 322, 322/1, 320/1, 323 (Teilfläche), 257 (Teilfläche),
293 (Teilfläche), 293/1 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno;

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/B/02 „Wohnen in der Auenstraße“ für
die Grundstücke Fl. Nr. 320/1, 322 und 322/1, 323 (Teilfläche), 293 (Teilfläche),
293/1 (Teilfläche) und 257 (Teilfläche) Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Weitere öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 3

Stadt Laufen

Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“

Bekanntmachung von Beschlüssen der Versammlung

gem. Art. 24 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG 4

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rosenhof“ und der Durchführung der
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

..... 5

Gemeinde Ainring

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern

der Gemeinde Ainring (Landkreis Berchtesgadener Land)

(Hebesatzsatzung) 6

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 7

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Berichtigung der Bekanntmachung des

Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

im Amtsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 2015 8

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung 9

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung 10

Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe 11

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bad Reichenhall
Vom 10. November 2015

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

-335-

für die Freiwillige Feuerwehr Bad Reichenhall (Feuerwehrsatzung):

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Reichenhall ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Bad Reichenhall e.V.“.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 nur, wenn ihm die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder der Stadtrat.
- (4) Über den Anschluss von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden entscheidet die Stadt im Rahmen von Verträgen.
- (5) Die Stadt Bad Reichenhall und die Freiwillige Feuerwehr Bad Reichenhall sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei der Ausführung von freiwilligen Leistungen ergeben, nur soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.
 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden - zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicher zu stellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene, ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. beim Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Kommandantin bzw. dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

- (1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

**IV.
Anwendungsbeginn**

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bad Reichenhall vom 13.2.2001 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 10. November 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Änderung des Teilbaulinienplans „Siedlung Staufnbrücke“ für die Grundstücke Fl. Nr. 322, 322/1, 320/1, 323 (Teilfläche), 257 (Teilfläche), 293 (Teilfläche), 293/1 (Teilfläche) jeweils Gemarkung St. Zeno; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 320/1, 322, 322/1 und 323 (Teilfläche) Gemarkung St. Zeno einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren „Wohnen in der Auenstraße“ aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Wohngebäuden.

Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens ist auch der bestehende und nicht qualifizierte Teilbaulinienplan „Siedlung Staufnbrücke“ im o. g. Bereich anzupassen. Dieser Teilbaulinienplan soll im Parallelverfahren zum Bebauungsplanentwurf 013/B/2 „Wohnen in der Auenstraße“ geändert bzw. in dessen geplanten Geltungsbereich aufgehoben werden, mit dem Ziel, im Bereich der o. g. Grundstücke qualifiziertes Baurecht zu schaffen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 den Entwurf des geänderten Teilbaulinienplans „Siedlung Staufnbrücke“ in der Fassung vom 11.12.2014 und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, 1. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08651/775-260) vom

9. Dezember 2015 bis 11. Januar 2016

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung können außerdem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 25. November 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/B/02 „Wohnen in der Auenstraße“ für die Grundstücke Fl. Nr. 320/1, 322 und 322/1, 323 (Teilfläche), 293 (Teilfläche), 293/1 (Teilfläche) und 257 (Teilfläche) Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
Weitere öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 320/1, 322, 322/1 und 323 (Teilfläche) Gemarkung St. Zeno einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Wohngebäuden.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Wohnen in der Auenstraße“ vom 16.4.2014 erfolgte vom 15.7.2014 bis zum 18.8.2014. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung benachrichtigt und erhielten Gelegenheit, zum geplanten Bebauungsplan Stellung zu nehmen.

In der Sitzung des Stadtrats vom 10.11.2015 wurde der inzwischen geänderte Bebauungsplanentwurf vom 21.9.2015 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Von einer nochmaligen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 1. Stock, Zimmer 211, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08651/775-260) vom

9. Dezember 2015 bis 11. Januar 2015

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung können außerdem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 24. November 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ Bekanntmachung von Beschlüssen der Versammlung gem. Art. 24 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG

Die Versammlung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ hat in der Sitzung am 17.9.2015 die „17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7.5.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.4.2015“ beschlossen und hat entsprechende Beschlüsse gefasst. Diese wurden im Amtsblatt Nr. 34 vom 2.10.2015 des Landkreises Altötting bekannt gemacht.

Dieses Amtsblatt kann im Internet unter www.lra-aoe.de im Register „Aktuelles - Publikationen - Amtsblatt“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachungen können auch im Internet unter www.stadtlaufen.de/aktuelles eingesehen werden.

Laufen, den 25. November 2015
Stadt Laufen

H. Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rosenhof“ und der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Berchtesgaden hat am 29.6.2015 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich „Rosenhof“ aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die denkmalgerechte Sanierung der beiden Hauptbaukörper, um diese wieder einer Nutzung zuzuführen. Im Weiteren soll nach der denkmalgerechten Sanierung die Errichtung eines Wohngebäudes ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des Bebauungsplans ist auf nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1 in der Zeit vom

9. Dezember 2015 bis 15. Januar 2016

während der allgemeinen Dienststunden unterrichten und sich hierzu äußern. Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Zur Einsichtnahme liegen der Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung, sowie der Umweltbericht im Vorentwurf aus.

Parallel dazu stehen die Informationen unter www.gemeinde.berchtesgaden.de (Aktuelles, Bebauungspläne / Bauvorhaben, Rosenhof) zum Abruf bereit.

Berchtesgaden, den 25. November 2015
Markt Berchtesgaden

Bartl Mittner, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern der Gemeinde Ainring (Landkreis Berchtesgadener Land) (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuer-gesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 366) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Hebesatzsatzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2016 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ainring, den 17. November 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 412 308 185

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 25. November 2015
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Gehrig **Dir. Maltan**

Bek. Nr. 8

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Berichtigung der Bekanntmachung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee im Amtsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 2015

In der Bekanntmachung-Nr. 10 des Amtsblattes vom 27. Oktober 2015 heißt es im Vorspann fälschlich: „Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 und 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung folgende Satzung:“. Richtig muss es heißen: „Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung folgende Satzung:“

Berchtesgaden, den 10. November 2015
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Vorstandsvorsitzender

Bek. Nr. 9

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe erlässt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. Seite 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 7. April 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 20. April 1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.1.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 12.2.2002).

§ 1 Änderungen

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden Anger, Saaldorf-Surheim (ohne den Ortsteil Seebichl und Hs. Nr. 2 des Ortsteiles Haarmos), Surberg, Wonneberg und des Marktes Teisendorf,

sowie für die Ortsteile Abfalter, Altmutter, Bach, Buchreit, Doppeln, Gehring, Gessenhart, Hasholzen, Hinterau, Höglau, Mühlreit, Niederstraß, Oberholzen, Oed, Ottmaning, Pirach, Rabling, Rain, Straß, Sur, Thundorf, Thundorfer-Mühle, Weng und Winkeln der Gemeinde Ainring,

die Ortsteile Aich, Aichbauer, Altofing, Ammerberg, Dornbach, Filzhäusl, Filzschuster, Filzweber, Furt, Gallenbach, Gilling, Gröben, Hainz, Kirchberg, Koppelstadt, Kraxenest, Moosreuth, Moritz, Musbach, Neugröben, Neuhaus, Neukrämer, Neuputzhorn, Pröllner, Putzhorn, Reuten, Ringham, Scheuerl, Schönram, Schweighausen, Seeberg, Seehaus, Stötten, Streulach, Stubern, Teiching, Wasserbrenner, Wiedenreut, Wimm, Winden und Wurzenberg der Gemeinde Petting,

die Ortsteile Aich, Aicher, Aigen, Alm, Bernbichl, Buheck, Daxa, Embach, Feilenreit, Felln, Grünreit, Häusern, Hallaich, Hinterwelln, Höll, Hub, Knappenfeld, Kohlbrenn, Königswiesen, Krutzling, Lindl, Mahd, Mauerriedl, Obereck, Oberunterberg, Oed, Pattenau, Paulfischer, Plereit, Prüll, Rettenbach, St. Johann, Stein, Tauernstein, Thal, Unterberg, Untereck, Vitzthum, Vogling, Vorderwelln, Wald, Weiher, Weitwies, Wiese, Wimm und Zuhausen der Gemeinde Siegsdorf,

die Ortsteile Aglassing, Bretterleiten, Buch, Buchwinkel, Doppelmühle, Ebing, Egg, Eichberghof, Feichten, Forst, Gaden, Guggenberg, Halmberg, Haslach, Hinterbuch, Hirschhalm, Höllhaslach, Igelsbach, Kleeham, Lohschuster, Mittermühle, Mühlberg, Nirnharting, Obervockling, Öd im Forst, Parschall, Plattenberg, Reindlmühle, Ropferding, Schuegg, Schuster, Seeleiten, Starz, Steppach, Thal, Thalhäusl, Unterholzen, Unterropferding, Untervockling, Waldhäusl, Weitmoos, Wendling, Wildenhofen, Wolfsberg und Zözenberg des Marktes Waging am See,

den Ortsteil Kleinhögl der Gemeinde Piding

und die Ortsteile Abstreit, Bach, Buchfeln, Eppenstatt, Graben, Hochberg, Hochöd, Holzleiten, Hütt, Kirchleiten, Langmoos, Mayerhofen, Mitterbichl, Obersölln, Oed i.d. Pechschneid, Paulöd, Preising, Rutzöd, Schinagl, Schweig und Untersölln der Stadt Traunstein.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisendorf, den 6. November 2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Gasser, Verbandsvorsitzender

Bek. Nr. 10

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 5.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2007 des Landkreises Berchtesgadener Land), zuletzt geändert am 8.11.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2011 des Landkreises Berchtesgadener Land).

§ 1 Änderungen

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Veränderung (z. B. Verlegung, Stilllegung oder Beseitigung) der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Der § 9a erhält folgende Fassung:

**§ 9a
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

	Dauerdurchfluss (Q3)	
DN 20	bis 4 m ³ /h	110,00 €/Jahr
DN 25	bis 10 m ³ /h	165,00 €/Jahr
DN 40	bis 16 m ³ /h	220,00 €/Jahr
DN 50	bis 25 m ³ /h	330,00 €/Jahr
DN 65	bis 40 m ³ /h	440,00 €/Jahr
DN 80	bis 63 m ³ /h	550,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 50	bis 25 m ³ /h	440,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 80	bis 63 m ³ /h	660,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 100	bis 100 m ³ /h	1.045,00 €/Jahr
MID DN 50	bis 25 m ³ /h	330,00 €/Jahr
MID DN 65	bis 40 m ³ /h	440,00 €/Jahr
MID DN 80	bis 63 m ³ /h	550,00 €/Jahr
MID DN 100	bis 100 m ³ /h	935,00 €/Jahr
MID DN 125	bis 160 m ³ /h	1.100,00 €/Jahr
MID DN 150	bis 250 m ³ /h	1.870,00 €/Jahr
MID DN 200	bis 400 m ³ /h	3.520,00 €/Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	Nenndurchfluss (Qn)	
DN 20	bis 2,5 m ³ /h	110,00 €/Jahr
DN 25	bis 6,0 m ³ /h	165,00 €/Jahr
DN 40	bis 10,0 m ³ /h	220,00 €/Jahr
DN 50	bis 15,0 m ³ /h	330,00 €/Jahr
DN 65	bis 25,0 m ³ /h	440,00 €/Jahr
DN 80	bis 40,0 m ³ /h	550,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 50	bis 15,0 m ³ /h	440,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 80	bis 40,0 m ³ /h	660,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 100	bis 60,0 m ³ /h	1.045,00 €/Jahr
MID DN 50	bis 15,0 m ³ /h	330,00 €/Jahr
MID DN 65	bis 25,0 m ³ /h	440,00 €/Jahr
MID DN 80	bis 40,0 m ³ /h	550,00 €/Jahr
MID DN 100	bis 60,0 m ³ /h	935,00 €/Jahr
MID DN 125	bis 100,0 m ³ /h	1.100,00 €/Jahr
MID DN 150	bis 150,0 m ³ /h	1.870,00 €/Jahr
MID DN 200	bis 250,0 m ³ /h	3.520,00 €/Jahr

Der § 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,37 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 4. der Wasserverbrauch dem Zweckverband nicht fristgerecht mitgeteilt wird.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird Bauwasser ohne Zählereinrichtung entnommen, wird hierfür auf die tatsächliche Geschossfläche bezogen, folgender Pauschalbetrag berechnet:

tatsächliche Geschossfläche	Pauschalbetrag
bis 500 m ²	130,00 €
über 500 m ² bis 1.000 m ²	200,00 €
über 1.000 m ² bis 2.000 m ²	300,00 €
über 2.000 m ²	400,00 €

Der § 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenscheid Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Teisendorf, den 6. November 2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Gasser, Verbandsvorsitzender

Bek. Nr. 11

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2014 wurde durch den Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 10.7.2015 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bay i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach meiner Beurteilung keinen wesentlichen Anlass zu Beanstandungen.“

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 30.10.2015 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom

1. Dezember 2015 bis 15. Dezember 2015

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 30.10.2015, den Jahresgewinn von 26.979,28 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 24. November 2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Gasser, Verbandsvorsitzender
